

BUNDESGERICHTSHOF

2017 049

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 55/65

URTEIL

An Verkündungs
Statt zugestellt
an Beklagten am
23. Juli 1965
an Klägerin am
22. Juli 1965
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Franz F [REDACTED], R [REDACTED],
Am S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Eva-Maria K [REDACTED], geborene F [REDACTED],
H [REDACTED]/Rheinland, N [REDACTED]weg [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung am 5. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 27. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Landgericht hatte den Beklagten verurteilt, an die Klägerin, seine Schwester, als Vermächtnis noch einen Betrag von 24.301,24 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Gegen dieses am 18. März 1964 zugestellte Urteil hat der Beklagte durch den beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt B. rechtzeitig am 17. April 1964 Berufung eingelegt, sie aber erst mit Schriftsatz vom 14. Juli 1964 begründet.

Das Berufungsgericht hat dem Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung nicht gewährt und durch das angefochtene Urteil die Berufung als unzulässig verworfen. Sach- und Streitstand ergeben sich aus den späteren Entscheidungsgründen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er die Aufhebung des Berufungsurteils beantragt. Er meint, ihm hätte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden müssen. Die Klägerin hält weiterhin die Berufung für unzulässig und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Parteien haben sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe :

I.

Das Berufungsgericht hat folgendes festgestellt beziehungsweise für glaubhaft gemacht angesehen: Die Berufungsbegründungsfrist begann am 17. April 1964 und lief wegen der Pfingstfeiertage bis zum 19. Mai 1964, dem Dienstag nach Pfingsten. Der Anwalt des Beklagten, Rechtsanwalt B. hätte am 12. Mai 1964 einen Antrag auf erstmalige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist fertiggestellt und unterschrieben; nach der Praxis des Berufungsgerichts wäre ihm stattgegeben worden. Die Einreichung des Antrags sei unterblieben,

Hinweis: Auch Texter Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



weil Rechtsanwalt B. in den frühen Morgenstunden des 13. Mai 1964 einen Herzanfall erlitten habe. Rechtsanwalt B. beschäftige keine Bürokräfte, weil er nur eine Anwaltspraxis mit überwiegender Beratungstätigkeit habe. Er habe seine mit diesen Arbeiten vertraute Ehefrau am Freitag vor Pfingsten, dem 15. Mai 1964, beauftragt, den Verlängerungsantrag bei dem Gericht einzureichen. Er habe das Gesuch mit einem Attest untermauern wollen und seinen Sohn am gleichen Tage um die Besorgung gebeten. Seine Ehefrau sei wegen der Krankheit verhindert gewesen, den Antrag einzureichen, und habe in den nächsten Tagen wegen des Pfingstfestes den Antrag nicht weitergegeben; sie sei davon ausgegangen, daß das Gericht vom 16. bis 18. Mai 1964 geschlossen gewesen sei. Die Einreichung am 19. Mai 1964 sei unterblieben, weil Rechtsanwalt B. in den frühen Morgenstunden dieses Tages einen neuen und heftigen Herzanfall erlitten habe; infolge der Verwirrung und Aufregung in der Familie sei der Antrag liegen geblieben. Die Arbeitsunfähigkeit des Anwalts habe infolge immer wieder auftretender Herzkämpfe bis zum 30. Juni 1964 gedauert; dann sei er zunächst stundenweise wieder tätig geworden. Rechtsanwalt B. habe allgemein Anweisung gegeben, im Falle seiner Verhinderung zwei bestimmte Kollegen (Dr. J. und P.) um Vertretung zu bitten, doch habe dazu zunächst kein Anlaß bestanden, weil der Verlängerungsantrag unterschrieben gewesen sei. Die Bestellung eines Praxisvertreters habe Rechtsanwalt B. bei der Eigenart seiner Praxis nicht für nötig

gehalten. Einen anderen Anwalt hätte er mit Fertigstellung der Berufungsbegründung nicht beauftragen können, weil nur er selbst aus langjähriger Tätigkeit für die Familie des Beklagten mit dem Sachverhalt vertraut gewesen sei und einen Kollegen wegen seiner Krankheit nicht hätte unterrichten können.

Das Oberlandesgericht hat bei dieser Sachlage keine Möglichkeit gesehen, dem Beklagten die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren, weil sein Anwalt die Fristversäumung verschuldet habe. Gewiß seien die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit höherer Gewalt. Aber der Anwalt hätte zwischen dem 15. und 19. Mai 1964 dafür sorgen müssen, daß der fertige Antrag auf Verlängerung der Frist dem Oberlandesgericht eingereicht wurde. Er habe seinen Angehörigen nach seinem Vorbringen am 15. Mai 1964 auch andere Aufträge erteilt. Die Beifügung eines Attestes sei bei diesem Antrag nicht nötig gewesen. Der Anwalt hätte wissen müssen, daß die Geschäftsstelle der Zivilsenate beim Oberlandesgericht auch am Pfingstsamstag (16. Mai 1964) besetzt gewesen sei. Zur Abgabe des Gesuchs habe es keiner erfahrenen Bürokräfte bedurft.

Ferner habe der Anwalt das Wiedereinsetzungsgesuch nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gestellt. Die Frist beginne mit Wegfall des Hindernisses oder dann, wenn das Hindernis nicht mehr unverschuldet sei. Der Anwalt hätte in der Zeit zwischen dem 15. Mai und 30. Juni 1964 einen Vertreter bestellen lassen müssen. Die Eigen-

art der Praxis sei dafür unerheblich, da Rechtsanwalt B. hier einen Prozeß übernommen habe. Vertretungsbereite Kollegen seien vorhanden gewesen. Die angebliche Kompliziertheit der Sache und die besondere Vertrautheit mit dem Prozeßstoff durch Rechtsanwalt B. wären kein Hinderungsgrund gewesen.

II.

Die Revision ist unbegründet.

1.) Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist zutreffend.

Nach § 233 Abs. 1 ZPO kann einer Partei die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt werden, wenn sie durch unabwendbaren Zufall verhindert war, die Frist einzuhalten. Jedes Verschulden steht der Annahme eines unabwendbaren Zufalles entgegen. Das Verschulden des Anwalts wird der Partei selbst zugerechnet (§ 232 Abs. 2 ZPO). Die Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen seit Behebung des Hindernisses beantragt werden (§ 234 ZPO); dabei muß die versäumte Rechtshandlung sogleich nachgeholt werden (§ 236 ZPO).

Verschulden des Anwalts oder der Partei schließt also die Wiedereinsetzung aus. Verschuldet ist ein Hindernis in diesem Sinne dann, wenn die Partei oder der Anwalt das Ereignis oder seine Folgen durch

äußerste, den Umständen nach angemessene und vernünftigerweise aufzuwendende Sorgfalt hätte abwenden oder verhindern können. Die Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages beginnt deshalb mit dem Zeitpunkt, in dem der Fortbestand des Hindernisses nicht mehr unverschuldet ist. Der Anwalt muß dabei sein Hilfspersonal sorgfältig überwachen und sachgemäße allgemeine Anordnungen für dessen Tätigkeit insbesondere bei seiner Verhinderung geben.

2.) Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze muß die Revision zurückgewiesen werden.

a) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann allerdings angenommen werden, daß der Anwalt des Beklagten an Einhaltung der Frist zur Abgabe der Berufungsbegründung ohne Verschulden zunächst verhindert war. Denn er hatte rechtzeitig am 12. Mai 1964 einen Antrag auf erstmalige Verlängerung der Begründungsfrist anfertigen lassen und unterschrieben; er hatte seiner mit dem Geschäftsverkehr vertrauten Ehefrau am 15. Mai 1964 die Anweisung erteilt, den Schriftsatz beim Oberlandesgericht einzureichen. Er brauchte sich dann nicht auch noch selbst darum zu kümmern, ob diese Anweisung befolgt wurde, wenn er nach dem bisherigen Verhalten seiner Ehefrau mit der rechtzeitigen Erledigung rechnen konnte (vgl. BGH LM ZPO § 233 Nr. 47 Anh.). Allerdings muß ein Anwalt sich in solchen Fällen vor Fristablauf vergewissern, daß seinem Verlängerungsantrag

stattgegeben worden ist. Dazu stand hier dem Rechtsanwalt B. der 19. Mai 1964 zur Verfügung. An diesem Tage erlitt er einen neuen, heftigen Herzanfall, so daß davon ausgegangen werden darf, daß er ohne sein Verschulden unvorhergesehen an dieser Nachfrage gehindert wurde.

b) Dagegen ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß der Beklagte verpflichtet war, einige Zeit vor dem 14. Juli 1964 einen Wiedereinsetzungsantrag mit der Berufungsbegründung einzureichen, und daß diese Säumnis auf Verschulden beruhte, weil sein Anwalt es versäumt hatte, sicherzustellen, daß während seiner Krankheit ein Vertreter seine Geschäfte wahrnahm.

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist jeder Anwalt gehalten, für seine Vertretung zu sorgen, wenn er länger als eine Woche an der Ausübung seines Berufes verhindert ist. Dafür ist es ohne Bedeutung, wenn der Anwalt des Beklagten überwiegend eine beratende Praxis hatte. Denn jedenfalls hatte er auch eine Prozeßpraxis, bei der ständig Fristen zu wahren sind, wie der vorliegende Fall zeigt. Für diese Verfahren mußte er allgemein die Anweisung treffen, daß in solchen Fällen ein Vertreter für ihn bestellt wurde, wenn nicht die Hinzuziehung der zur Vertretung bereiten Kollegen im Einzelfall genügte.

Der Beklagte kann sich nicht damit entschuldigen, daß die Berufungsbegründungsschrift nicht durch einen anderen Anwalt hätte gefertigt werden können. Es mag sein, daß Rechtsanwalt B. während seiner Krankheit

zunächst gehofft hat, er werde selbst alsbald die Berufungsbegründung anfertigen können. Aber Anfang Juni 1964 ging ihm die Abschrift des Schriftsatzes der Gegenseite vom 3. Juni 1964 zu, in dem beantragt war, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, weil die Berufungsbegründungsfrist abgelaufen und eine Begründung nicht eingereicht sei. Falls Rechtsanwalt Blum diesen Schriftsatz selbst gelesen hat, mußte er sofort handeln, weil er nun erkennen mußte, daß äußerste Eile geboten war. Vorsorglich mußte er auch damit rechnen, daß er nach dem bisherigen Verlauf seiner Krankheit selbst zur Anfertigung der Berufungsbegründung nicht in der Lage sein werde. Ihm mußte auch die in der Rechtsanwaltsordnung festgelegte Pflicht zur Bestellung eines Vertreters in Erinnerung kommen. Er mußte daran denken, daß wegen der Möglichkeit, einen Vertreter zu bestellen, die Fristversäumnis für seine Partei nicht mehr unentschuldigt sein würde. Außerdem mußte ihm klar sein, daß ein Vertreter nur zwei Wochen zur Einarbeit und Fertigung der Berufungsbegründung zur Verfügung hatte. Nahm dagegen Rechtsanwalt Blum den Schriftsatz vom 3. Juni 1964 infolge seiner Krankheit überhaupt nicht zur Kenntnis oder versäumte er wegen dieser Krankheit, jetzt einen Anwalt mit der weiteren Bearbeitung der Sache zu beauftragen, dann lag sein Verschulden in einem vorangegangenen Organisationsmangel. Der Fehler hätte dann darin gelegen, daß Rechtsanwalt B. nicht früher durch klare allgemeine Anweisungen an seine im Büro tätigen Angehörigen dafür gesorgt hatte, daß bei derartigen alarmierenden Schriftsätzen im Falle seiner Verhinderung sofort ein Anwalt herangeholt wurde oder ganz allgemein in Krankheitsfällen ein Anwalt die laufenden Fristen überwachte und neu eingehende Schriftstücke durchsah.

Zwar stand dem als Vertreter eintretenden Anwalt jetzt nur eine Frist von zwei Wochen zur Anfertigung der Berufungsbegründung zur Verfügung, aber entgegen der Auffassung des Beklagten bot dieser Fall keine solchen Schwierigkeiten, daß nicht ein anderer Anwalt eine dem Gesetz entsprechende und die Frist wahrende Berufungsbegründung - unter Vorbehalt einer Ergänzung - einreichen konnte. Der Prozeß war schon in erster Instanz am Landgericht durch einen anderen Anwalt geführt worden, der dem Vertreter - insbesondere unter Hinzuziehung des Beklagten selbst - Informationen erteilen konnte. In rechtlicher Hinsicht bot der Prozeß keine besonderen Schwierigkeiten, und in tatsächlicher Hinsicht enthielten die im ersten Rechtszug gewechselten Schriftsätze, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und das gründliche Urteil des Landgerichts genügend Anhaltspunkte und Material, um eine Berufung zu begründen. Das Berufungsgericht hätte sicherlich keine Schwierigkeiten gemacht, spätere Ergänzungen durch Rechtsanwalt B. zu berücksichtigen, weil er für eine solche Verspätung genügende Entschuldigungsgründe hatte (§ 529 Abs. 3 ZPO).

Diese Säumnisse enthielten mindestens für einige Tage vor dem 30. Juni 1964 ein Anwaltsverschulden, so daß nunmehr das Hindernis nicht mehr unverschuldet und damit der erst am 14. Juli 1964 eingereichte Antrag auf Wiedereinsetzung verspätet war.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens